



Detmold, den 10.01.2024

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.034/23/2.3.1

Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Heidelberg Materials AG beantragt für den Standort Am Atlaswerk 16 in 33106 Paderborn gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die auf 3 Jahre befristete Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen für die Herstellung von Zementklinker mit reduzierten CO₂-Emissionen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das geplante Vorhaben keinen Einfluss auf die derzeit genehmigte und vorliegende Immissionssituation hat. Die Anlieferung der Sekundärrohstoffen erfolgt im abgeplantem LKW, die Lagerung auf bestehenden befestigten Flächen in wettergeschützten Haufwerken. Durch das Vorhaben werden natürliche Rohstoffe eingespart und somit natürliche Ressourcen geschont. Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)